

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

22. Juli 2015 / CH

Anhörung Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung bedanken wir uns herzlich.

Der Bundesrat sieht vor, dass die Verordnung über die Krankenversicherung dahingehend geändert wird, dass die Pflicht zur Datenlieferung massiv ausgeweitet wird. Alle zugelassenen Leistungserbringer müssen gemäss Art. 30 nicht nur ein Bild über Ihre Tätigkeit, die Einrichtung, die Rechtsform und Anzahl sowie Struktur der Beschäftigten liefern, sondern auch über die Patienten (Art. 30 lit. c Ziff. 2 Diagnosen, Morbiditätsgrad, Mortalität, Pflegebedarf und soziodemografische Merkmale), die erbrachten Leistungen (Art 30 lit d), die Kostendaten (Art. 30 lit. e), die Finanzdaten (Art. 30 lit. f) sowie medizinische Qualitätsindikatoren (Art. 30 lit. g). Ziel ist, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Arbeit der Leistungserbringer zu erleichtern.

Fehlende Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit und Qualität unverständlich

Geradezu verstörend ist, dass ein Vorschlag zur Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit nicht selbst auf Qualität und Wirtschaftlichkeit geprüft wird. Es finden sich keinerlei Angaben zu Kosten die mit der Änderung verursacht werden noch wird der Nutzen qualifiziert oder quantifiziert.

Offensichtlich wird die Arbeit des BAG mit anderen Ellen gemessen als diejenige der Leistungserbringer. Noch unverständlicher ist dies aufgrund der vorgeschlagenen massiven Eingriffe in die Tätigkeit der Leistungserbringer und den extremen bürokratischen Mehrkosten.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der KVV wie auch der dazugehörige Bericht müssen als unausgegoren und wenig durchdacht zurückgewiesen werden.

Mehrkosten der Änderung sind massiv

Es wird eine immense Flut von Angaben von den Leistungserbringern gefordert. Aus diesen sollen zum Beispiel Rückschlüsse gezogen werden, inwieweit Leistungen wirksam, angemessen, sicher, patientenzentriert, rechtzeitig, chancengleich und effizient erbracht werden. Die dafür nötigen Angaben gehen weit darüber hinaus, was zum Beispiel heute in einem formalisierten Bericht an die SUVA angegeben werden muss. In einer

konservativen und zurückhaltenden Schätzung gehen wir von einem drei- bis vierfach höheren Aufwand aus.

Der erwähnte SUVA-Bericht wird mit 25 Taxpunkten abgerechnet. Bei einem Taxpunktwert von einem Franken kostet ein solcher Bericht 25 Franken. In Folge ist davon auszugehen, dass alleine die gemäss Art. 30 Bst. g geforderten Angaben zu Kosten von 75 bis 100 Franken pro Eintragung führen. Müssen diese Angaben pro Behandlungsserie gemacht werden, so entstehen alleine aufgrund Art. 30 Bst. g jährliche Mehrkosten zwischen 104 und 139 Millionen Franken.

Da das KVG eine betriebswirtschaftliche Bemessung der Tarife festschreibt, müssen diese Kosten 1 zu 1 mit einer Erhöhung des Taxpunktwertes einhergehen. Wir rechnen mit einer minimalen Erhöhung des Taxpunktwertes in der Physiotherapie um 11 bis 12%.

Zusätzliche Bürokratie ohne Mehrwert

In den Erläuterungen finden sich keinerlei Angaben zum Mehrwert der Erhebung der Daten insgesamt noch im Detail. Mangels entsprechender Erläuterungen muss an dieser Stelle davon ausgegangen werden, dass es keinen Mehrwert gibt.

Somit wird eine Bürokratie ohne Mehrwert geschaffen. Die Ressourcen der Physiotherapeuten werden also weiter mit Administration belastet, ohne dabei die Effizienz im Gesundheitswesen zu steigern.

Zu liefernde Daten sind zu allgemein und zu schlecht definiert

Insbesondere Urteile über Mortalität und Pflegebedarf gehören nicht in den Aufgabenbereich der Physiotherapeuten. Es kann nicht sein, dass in einer Verordnung die Anlieferung von Daten bestimmt wird, die man gar nicht liefern kann.

Des Weiteren muss klar operationalisiert sein, was für Informationen geliefert werden müssen. Zum Beispiel ist nicht klar, welche Informationen von den Leistungserbringern bezüglich der „angemessenen Erbringung von Leistungen“ erwartet werden. Es ist klar und unzweideutig zu bestimmen, wann eine Leistung angemessen ist und wie dies ein Physiotherapeut binär messen soll.

Der Gesetzgeber wird nicht umhin kommen, für alle Leistungserbringer den Datenbedarf spezifisch zu definieren und genau zu operationalisieren, welche Informationen übermittelt werden müssen.

Der jetzige Vorschlag wirkt wie eine unspezifische Auswahlendung und wird in der Praxis zu grossen Problemen führen.

Zwang zur elektronischen Abrechnung ist abzulehnen

Art. 30a Abs. 2 führt de facto einen gesetzlichen Zwang zur elektronischen Abrechnung und zur elektronischen Dossierführung ein. physioswiss lehnt dies kategorisch ab. Es geht auch nicht an, dass die elektronische Dossierführung per Verordnung und quasi durch die Hintertür eingeführt wird. Es ist unzulässig, die Diskussion im Parlament zum EPDG per Verordnung zu übersteuern.

Berufsgeheimnis ist und bleibt wichtig

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im scharfen Gegensatz zum Berufsgeheimnis für Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen. Dieses stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Therapeut dar, welches essenziell ist. Nur bei einem intakten Vertrauensverhältnis kann eine Behandlung

wirtschaftlich und qualitativ hochstehend ausgeübt werden. Die Vorschläge zur Änderung der KVV sind damit kontraproduktiv.

Einseitig Begünstigung der Versicherungen

Art. 30b Abs. 1 regelt die Weitergabe der Daten durch das BFS. Unter anderem sollen die Versicherer mit den Daten der Leistungserbringer bedient werden, nicht aber umgekehrt.

physioswiss lehnt die Weitergabe von Daten an die Versicherer gemäss dem vorliegenden Vorschlag vehement ab. Die Leistungserbringer und die Versicherer führen Verhandlungen über Tarife. Die einseitige Weitergabe von Datenmaterial bedeutet eine massive Schwächung der Verhandlungsposition der Leistungserbringer per Gesetz. Die Versicherer werden die Daten selektiv nutzen, die meisten Leistungserbringer werden dem nichts entgegenzusetzen haben. Es entsteht die groteske Situation, dass die Leistungserbringer den Versicherern Informationen über sich liefern müssen, diese aber selber in einer aggregierten Form gar nicht haben. Die Versicherer werden somit einseitig begünstigt.

Der Versand nominativer Daten an Versicherer ist unvorstellbar und mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen.

Inkrafttreten

Ein Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Januar 2016 muss als illusorisch bezeichnet werden. Einerseits müssten die Softwarehersteller ihre Produkte mit grossem Aufwand an die neuen Anforderungen anpassen. Andererseits wäre ein grosser Teil der Physiotherapeuten gezwungen Software zu evaluieren und dann anzuschaffen. Dies braucht seine Zeit. Zudem sind die entsprechenden finanziellen Auslagen für das Jahr 2015 nicht budgetiert. In der Physiotherapie muss äusserst hart und eng kalkuliert werden. Es ist nicht möglich, grössere Anschaffungen wie eine Abrechnungssoftware ungeplant vorzunehmen. Auch ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 wäre noch ein ausreichend sportliches Ziel.

Änderung der KVV ist abzulehnen

Aus den oben dargelegten Gründen lehnt physioswiss die vorgeschlagenen Anpassungen im KVV klar und komplett ab. Die Umsetzung von KVG Art. 22a ist von Grund auf neu anzugehen. Dabei sollen explizit Gedanken zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen angestellt werden.

Eventualiter ist:

- die Einführung der Änderungen mit einer Erhöhung der Taxpunktwerte in der Physiotherapie um minimal 11% zu verbinden, um die entstehenden Mehrkosten zu decken und die betriebswirtschaftliche Bemessung des Tarifs gesetzeskonform sicherzustellen,
- die Einreichung der Angaben auf Papier explizit zuzulassen,
- die Verwendung von nominativen Daten nicht zuzulassen,
- den Berufsverbänden, die mindestens 50% der Leistungserbringer vertreten, eine Kopie der an die Versicherer gehenden Daten zukommen zu lassen und
- das Inkrafttreten frühestens auf 1. Januar 2019 festzulegen.

Freundliche Grüsse

physioswiss



Roland Paillex
Präsident



Bernhard Kuster, Dr.
Generalsekretär